

Neubekanntmachung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. August 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), wird nachstehend der Wortlaut der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der vom 01. August 2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich ergibt aus

- Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der Form der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 7 S. 98),
- Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 03. Februar 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 4 S. 36),
- der zweiten Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 01. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 339).

Bielefeld, den 1. August 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 3 Besondere Voraussetzungen der Einschreibung
- § 4 Studierendenausweis
- § 5 Funktionen des Studierendenausweises
- § 6 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 7 Verfahren
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Exmatrikulation
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Nachweis der Lehrveranstaltungen
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Studiengangwechsel
- § 14 Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
- § 15 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 16 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 17 Weiterbildendes Studium
- § 18 Schlussvorschrift

§ 1 Allgemeines

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität Bielefeld aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität sowie der Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet, mit den daraus folgenden, in den Ordnungen der Universität Bielefeld und der Studierendenschaft der Universität Bielefeld näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

(3) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung auch befristet werden,
a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber gemäß § 6 Abs. 1 einen Sprachkurs besucht,
b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.



§ 2

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Universität Bielefeld erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden folgende personenbezogene Daten:

1. Zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben in Verbindung mit dem Antrag auf Einschreibung folgende Daten: Matrikelnummer (Uni-ID), Bewerbernummer, Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Foto (Speicherung nur bei vorheriger Einwilligung), Titel, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, bei Pflichtversicherung Name, Anschrift und Betriebsnummer der Krankenversicherung sowie Versichertennummer oder bestehende Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Pflichtversicherung oder nicht gegebene Versicherungspflicht, die von der oder dem Studierenden gewählten Studiengänge mit Fachsemestern, Zugehörigkeit zur Fakultät und zur Fachschaft, Hörerstatus, Rückmeldestatus, Besuch des Studienkollegs, Besuch des Sprachkurses, erstmalig zugeordnetes Passwort, Kartennummer der UniCard, Angabe über vorher besuchte Hochschulen und dort verbrachte Studienzeiten, abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen, Urlaubssemester, Datum, Art und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, das Datum der Einschreibung und der Exmatrikulation, den Nachweis der Fakultät gem. § 3 Abs. 2 sowie bei Zweithörerinnen und Zweithörern die Daten der Ersthochschule.
2. Als freiwillige Angaben: Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Elternstatus.
3. Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Aufgrund des Datenaustausches mit der NRW.BANK die Information, ob die oder der Studierende Darlehnsnehmerin oder Darlehnsnehmer ist und ggf. ihre oder seine Darlehnsnummer.

(2) Die erhobenen Daten werden von der Universität automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Der Umfang einer etwaigen Weitergabe erhobener Daten richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung der Anforderungen der Datenvermeidung gemäß § 4 Abs. 2 DSGVO. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt insbesondere

- a) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW,
- b) nicht anonymisiert an das Hochschulrechenzentrum zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und sonstiger von der Universität bereitgestellter Dienstleistungen sowie zum Zweck des Identity Managements (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Studiengang, Fakultät, Rückmeldestatus, Passwort, ggf. Telefon); das Hochschulrechenzentrum kann Daten für die Nutzung dezentraler Dienste an Fakultäten und Einrichtungen übermitteln; existieren für eine Person bereits im Hochschulrechenzentrum oder im Personaldezernat gespeicherte Daten, werden diese verknüpft, um Doppelungen und Inkonsistenzen in semantisch gleich bedeutenden Datenfeldern zu vermeiden,
- c) nicht anonymisiert an das Bielefelder Informationssystem (BIS) zum Zwecke der Studien- und Prüfungsorganisation, der Lehrveranstaltungsplanung und -durchführung sowie zu statistischen Zwecken (hier lediglich Matrikelnummer, Semester, Status (Kerndaten), Geschlecht, Nachname, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefon, Fakultät, Fachnummer, Studiengang, Abschluss, Fachsemester, Kernfach/Nebenfach, Status (Einschreibung), Geburtsdatum, Hörerstatus, Geburtsort, Datum der Exmatrikulation, Namenszusatz, Anschriftenzusatz, (Staat, Bildungsinländer), ggf. Elternstatus,
- d) nicht anonymisiert an die Universitätsbibliothek zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung des Leihverkehrs (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse [durch das HRZ], Passwort, Hörerstatus, Rückmeldestatus),
- e) nicht anonymisiert auf Anforderung der Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung des Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Fakultät),
- f) nicht anonymisiert an die Fakultäten und Einrichtungen der Universität in dem erforderlichen Umfang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fakultäten, insbesondere zu Zwecken der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und der Evaluation; sie dürfen dort vorübergehend verarbeitet werden, solange dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist; gleiches gilt auch für Fakultäten anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind,
- g) nicht anonymisiert nach erfolgter Immatrikulation oder Exmatrikulation an die zuständige gesetzliche Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum, Name, Anschrift und Betriebsnummer der Krankenversicherung sowie Versichertennummer gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678) in der jeweils geltenden Fassung,
- h) nicht anonymisiert an die NRW.Bank zur Prüfung und Meldung des Studierendenstatus (hier lediglich die Mitteilung über Hochschulwechsel, über Änderung der Personaldaten und über die Rückmeldung der oder des Studierenden),
- i) anonymisiert an das Studentenwerk Bielefeld A.ö.R. (hier lediglich Kartennummer der UniCard und Studierendenstatus) zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung der Berechtigungen für die Nutzung der Verpflegungsbetriebe.



(3) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der oder des ehemaligen Studierenden können die folgenden Daten zur Kontaktpflege von der Universität Bielefeld gespeichert und genutzt werden: Matrikelnummer, Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefon, E-Mailadresse, Abschluss, Studiengänge und Zeitraum der Zugehörigkeit zur Universität Bielefeld. Eine Übermittlung dieser Daten erfolgt nur an mit der Universität Bielefeld verbundene Förderungseinrichtungen und -vereine.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Universität Bielefeld übertragene Daten unverzüglich dem Studierendensekretariat anzuzeigen.

§ 3

Besondere Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Einschreibung für einen Promotionsstudiengang oder für Studien zum Zwecke der Promotion kann nur erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis der Fakultät vorlegt, dass sie oder er als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde. Eine Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand kann bis zum Ende des Semesters, in dem die Promotionsurkunde ausgehändigt wird, erfolgen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung setzt einen Nachweis der Fakultät voraus, dass weiterhin eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand besteht.

(2) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anrechnung von entsprechenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen nachweist.

§ 4

Studierendenausweis

(1) Bei der Einschreibung erhält die oder der Studierende einen Studierendenausweis (UniCard). Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar die Bezeichnung „Universität Bielefeld“ und „Studierendenausweis“ sowie die Kartenummer der Uni-Card; darüber hinaus Titel, Name, Vorname, Matrikelnummer und Foto der oder des Studierenden sowie ein Gültigkeitsvermerk für die jeweils ausgewiesenen Semester.

(2) Die oder der Studierende erhält nach vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einwilligung einen Studierendenausweis mit Chipfunktionalität. Der Kartenkörper enthält einen kontaktlosen Chip mit getrennten und unabhängig voneinander nutzbaren Speicherbereichen für die einzelnen in § 5 bezeichneten Funktionen mit folgenden gespeicherten Daten:

1. Kartenummer
2. Statuskennzeichen (Studierende)
3. Bibliotheksausweisnummer
4. Gültigkeitszeitraum
5. Saldo der elektronischen Geldbörse.

Ohne die Einwilligung erhält die oder der Studierende einen Studierendenausweis sowie die Semestermarke zum Aufkleben auf den Ausweis.

(3) Der Studierendenausweis ist Eigentum der Universität Bielefeld. Seine Nutzung ist höchstpersönlich. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Ausweises zu werten. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen

(4) Mit der Immatrikulation erhält die oder der Studierende eine persönliche Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht.

§ 5

Funktionen des Studierendenausweises

(1) Mit dem Studierendenausweis können folgende Funktionen ausgeführt werden:

1. Studierendenausweis
2. Fahrausweis als Semesterticket
3. Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek.

Diese Funktionen können nach Maßgabe einschlägiger Regelungen, anderer Ordnungen oder Vereinbarungen eingeschränkt sein.

(2) Bei dem Studierendenausweis mit Chipfunktionalität werden den Studierenden folgende zusätzliche Funktionen bereitgestellt:



1. Bibliotheksausleihe,
2. Druck-, Kopier- und Scan-Dienste in der Universität Bielefeld,
3. Elektronisches Schließ- und Kontrollsystem,
4. Zugang zum Hochschulsportbereich,
5. Elektronische Geldbörse,
6. Aktualisierung des Ausweises.

(3) Die Studierenden werden über die Funktionalitäten nach Absatz 2 und über ihre Rechte schriftlich durch ein Merkblatt bei der Beantragung des Studierendenausweises mit Chipfunktionalität umfassend informiert.

§ 6

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs der Universität Bielefeld oder einen in organisatorischer Verbindung mit der Universität Bielefeld durchgeführten Sprachkurs besuchen wollen, um den Nachweis nach § 49 Absatz 12 Satz 1 HG zu erbringen, können befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben werden. Das Wahlrecht wird während dieses Zeitraums bei der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgeübt. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

(2) Die Universität Bielefeld erhebt und verarbeitet von den Besucherinnen und Besuchern der in Absatz 1 genannten Sprachkurse folgende personenbezogene Daten:

1. Zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben die Erhebungsmerkmale gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Zugehörigkeit zum Sprachkurs oder ehemals zum Studienkolleg.
2. Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld regelt die entsprechende Ordnung.

§ 7

Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität Bielefeld eine Einschreibungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten - nicht verlängerbaren - Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Universität auf Antrag vergeben. Anträge können in der Regel für das Sommersemester frühestens am 15. März, spätestens am 31. März und für das Wintersemester frühestens am 15. September, spätestens am 30. September bei der Universität gestellt werden; die Universität kann abweichende Fristen bestimmen. Über die Zulassung entscheidet das Los.

(3) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität Bielefeld festgesetzten Einschreibungsfrist zu stellen. Sofern die Prüfungs- oder Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden.

(4) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung, (einschließlich dem für die Erstellung des Studierendenausweises auszufüllenden Studierendenstammdatenformular mit den personenbezogenen Daten nach § 2 Abs. 1),
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse, ggf. das Zeugnis über die bestandene Zugangsprüfung, ggf. der Bescheid des Studierendensekretariats nach § 14 Abs. 7 und ggf. sonstigen Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie. Die Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Einrichtung ist in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse sind im Original oder einer beglaubigten Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften von fremdsprachigen Zeugnissen bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher oder einer Übersetzerin oder einem Übersetzer in der



Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,

3. gegebenenfalls Nachweise über das Bestehen der Eignungsfeststellung nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienfachs,
4. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
5. Generaleinwilligung für minderjährige Studienbewerberinnen und Studienbewerber und minderjährige Studierende
6. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder das Studienbuch mit Abgangsvermerk, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
7. gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
8. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurden,
9. gegebenenfalls eine Erklärung, in welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied sein will,
10. eine Versicherungsbescheinigung, aus der hervorgeht, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
11. bei ausländischen (außer Bildungsinländern und EU-Bürgern) und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument,
12. bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Einschreibung kann erst dann erfolgen, wenn sämtliche zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und Gebühren (insbesondere die Beiträge an die Studierendenschaft und das Studentenwerk) bei der Universität Bielefeld eingegangen sind.

(5) Die Fristen nach Absatz 1 bis 4 werden von der Universität in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber oder die oder der Studierende die festgesetzte Einschreibungsfrist (Absätze 1 und 4) oder Rückmeldefrist (§ 10 Abs. 1), so kann eine Einschreibung oder Rückmeldung auch später erfolgen. Nach Ablauf der Einschreibungsfrist nach Absatz 1 kann eine Einschreibung für das Sommersemester nur bis zum 15. Mai, für das Wintersemester nur bis zum 15. November erfolgen.

§ 8

Mitwirkungspflichten

Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Studierendensekretariat der Universität Bielefeld unverzüglich mitzuteilen:

- a) jede Änderung des Vor- und Familiennamens, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift sowie bei Pflichtversicherung jeden Wechsel der Krankenversicherung mit Name, Anschrift, Betriebsnummer der Krankenversicherung und Versichertennummer oder bestehende Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Pflichtversicherung oder nicht gegebene Versicherungspflicht,
- b) den bestandenen Abschluss des Studiengangs,
- c) eine nach der Prüfungsordnung erforderliche und endgültig nicht bestandene Prüfung,
- d) den Verlust des Studierendenausweises.

§ 9

Exmatrikulation

(1) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. der Studierendenausweis,
3. die Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber den Hochschuleinrichtungen.

(2) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt mit sofortiger Wirkung innerhalb des laufenden Semesters oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der Universität Bielefeld.

(3) Nach erfolgter Exmatrikulation können Studien und Prüfungsleistungen nicht mehr erbracht werden. Entsprechendes gilt für das Ablegen von Prüfungen, mit denen das Studium oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird. Dies gilt nicht für Promotionen und Habilitationen.

§ 10 Rückmeldung

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Universität Bielefeld fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Universität Bielefeld gesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldefrist wird von der Universität Bielefeld in geeigneter Weise bekannt gegeben. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Rückmeldung kann erst dann erfolgen, wenn sämtliche zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und Gebühren (insbesondere die Beiträge an die Studierendenschaft und das Studentenwerk) bei der Universitätskasse Bielefeld eingegangen sind.

§ 11 Nachweis der Lehrveranstaltungen

Aus organisatorischen Gründen sollen Studierende sich grundsätzlich zu den von ihnen gewünschten Lehrveranstaltungen anmelden, dies gilt insbesondere für die Online-Bedarfserhebung des eKVV. Außerdem kann insbesondere im Rahmen des Platzvergabeverfahrens des eKVV die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen ausdrücklich von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Das Anmeldeverfahren wird von der Universität rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 12 Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
4. einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten,
5. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
6. wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können; dies gilt jeweils für beide Elternteile,
7. eine Freiheitsstrafe verbüßen ,
8. das Amt einer Prodekanin oder eines Prodekans übernehmen,
9. die im Interesse der Universität Bielefeld oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben vom Hochschulort abwesend sind
10. sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, wenn im Vorsemester keine Beurlaubung aus diesem Grund erfolgt ist, oder
11. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund.

(2) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei dem Nachweis besonderer Gründe zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist.

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine schriftliche Begründung mit Nachweis für das Bestehen des wichtigen Grundes beizufügen.

(4) Die Beurlaubung muss für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Mai, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. November beantragt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist - mit Ausnahme der Studierenden in einem Master-Studiengang - nicht zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht zulässig.

§ 13 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studienganges ist beim Studierendensekretariat zu beantragen; die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung gelten entsprechend.

§ 14

Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

(1) Nach § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung hat Zugang zu allen grundständigen Studiengängen, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation aufgrund von § 142 Seemannsgesetz,
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

(2) Nach § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung berechtigt die folgende Qualifikation zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(3) Bewerberinnen nach Absatz 1 haben vorzulegen:

1. Meisterbrief oder Nachweis einer vergleichbarer Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 und Nachweis einer zuvor abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie,
2. tabellarische Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.

(4) Bewerberinnen nach Absatz 2 haben vorzulegen:

1. Nachweis über Art und Dauer der abgeschlossenen Berufsausbildung,
2. Nachweis über Art und Inhalt einer mindestens dreijährigen entsprechenden beruflichen Tätigkeit,
3. ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
4. ggfs. Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung,
5. tabellarische Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten,
6. Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule bereits früher ein Antrag auf Zulassung gestellt und ggfs. eine Zugangsprüfung abgelegt wurde.

Die Nachweise nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen.

(5) Der Antrag auf Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte nach Absatz 1 und 2 ist für das Wintersemester spätestens am 01.04., für das Sommersemester spätestens am 01.10. zu stellen.

(6) Die Quote nach § 24 Abs. 2 Vergabeverordnung NRW beträgt 4 %.

(7) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 entscheidet das Studierendensekretariat, im Falle des Absatzes 2 im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) der Fakultät, die den angestrebten Studiengang bzw. den jeweils angestrebten Teilstudiengang anbietet. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, gilt der Antrag zur Zugangsprüfung nach § 4 ZPO als hilfsweise gestellt.

(8) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 und Absatz 2 nehmen in der Regel vor der Einschreibung an einem Beratungsgespräch teil. Es gilt § 5 ZPO entsprechend.

(9) Personen nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 4 Abs. 3 BBHZVO auch ein Probestudium aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden; die Universität Bielefeld ist an diese Entscheidung gebunden. Das Probestudium dauert zwei Semester. Die Aufnahme des Probestudiums ist schriftlich zu beantragen. Absatz 3 - 8 gilt entsprechend.

(10) Für Personen nach § 4 BBHZVO gilt die ZPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird und ein paralleles Studium an beiden Hochschulen nachweislich tatsächlich möglich ist.

(2) Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität Bielefeld bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist ein Nachweis über die Immatrikulation an einer anderen Hochschule sowie der Nachweis der Hochschulreife vorzulegen. Zweithörerinnen und Zweithörern wird eine Bescheinigung über eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 16

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 17

Weiterbildendes Studium

Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen, sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine anderweitigen Regelungen treffen, in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht; bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 18

Schlussvorschrift

Diese Einschreibungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Einschreibungsordnung tritt die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40 Nr. 7 S. 98) außer Kraft.